

## Teil 3: Anmerkungen

In der Regel genügt die Anwendung der Muster der Vermögensübersicht sowie der Einnahmen-/Ausgabenrechnung den Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Dieses Muster ist je nach Verhältnis der Stiftung anzupassen oder zu erweitern, d.h. einzelne Positionen können entfallen oder müssen weiter untergliedert werden. Das Muster erspart nicht die Prüfung, ob im Einzelfall einer weitergehende Form der Rechnungslegung geboten ist.

Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind nach § 9 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes grundsätzlich verpflichtet, der Stiftungsbehörde (hier: Regierungspräsidium Stuttgart) innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Grundsatz sein muss, dass die Stiftungserträge möglichst zur Zweckerfüllung verwendet werden und hiervon nur die notwendigen Aufwendungen für die Verwaltung abgehen. Für die Stiftungsverwaltung sollten grundsätzlich maximal 10 % der Erträge veranschlagt werden.